

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

70. Sitzung (28.01.1845)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Siebzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Januar 1845.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,	des Herrn Großhofmeisters v. Vertheim,
Er. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Fürstenberg,	" " Staatsraths Nebenius.
" Frhrn. v. Andlaw,	Bon Seiten der Regierungskommission:
" " v. Böcklin,	Herr Ministerialdirector Kettig,
" " v. Rüdert,	" Legationsrath v. Kettner.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt zwei Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) die mit einigen Abänderungen angenommene Adresse der ersten Kammer, die Auslegung des §. 65 des Volksschulgesetzes betreffend,  
Beil. Nr. 317;
- 2) den Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Belgien betreffend,  
Beil. Nr. 318 (ungedruckt).

Der erste Gegenstand wird an die hiefür bestehende Commission, und der letzte an die Zollcommission verwiesen.

Frhr. v. Göler d. ä. übergibt hierauf Namens der Commission den Bericht über die Adresse der zweiten Kammer auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Flußbausteuer,

Beil. Nr. 319.

Dieser Bericht wird mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert.



Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, wegen Ueberweisung einiger den Administrativbehörden zustehenden Gegenstände an die Gerichte.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß vorerst auf einen süm- entstellenden Druckfehler aufmerksam machen, der sich auf Seite 2 des Commissionsberichts Zeile 15 von unten eingeschlichen hat, wornach es statt „auch die Administra- tivbehörde“ heißen muß: „auf die Administrativbehörde.“

In der Sache selbst ist eine gewisse Vorliebe derma- len bemerklich, die Gewalt der Administrativ- oder Po- lizeibehörde zu beschränken, und ihre Functionen an die Gerichte zu überweisen. Ist man wirklich gesonnen, dieser Ansicht aus allgemeinen Gründen, oder weil die factischen Verhältnisse, welche den frühern Zustand bei einzelnen Materien motivirten, sich geändert haben, praktische Folge zu geben, so ist der gegenwärtige Augenblick, wo man die Justiz von der Administration trennen will, der geeig- nete, darüber in nähere Erörterung einzugehen. Die Commission hat die beiden, auf der heutigen Tagesord- nung stehenden Adressen einer sorgfältigen Prüfung un- terworfen, jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß kei- ner der darin bezeichneten Gegenstände mit Nutzen an den Richter verwiesen werden kann. Abstrahirt von dem allgemeinen politischen Gesichtspunkt, über den wir uns nicht zu verbreiten haben, weil er bei jedem Botanten als feststehend vorausgesetzt werden kann, läßt sich eine derartige Aenderung im Allgemeinen nur dann rechtfertigen, wenn man erwarten darf, daß die Geschäfte in Folge dessen besser, schneller und wohlfeiler erledigt werden, und diesen Zweck würde man, wie aus dem ersten Commissionsbericht näher erhellt, nicht erreichen, wenn man die fraglichen Regiminalsachen vor den Richter verwiese.

Was die in der zweiten Adresse vorgeschlagene gänz- liche Reorganisation unser gesammten Polizei betrifft, so hat die hohe Kammer bei jeder Gelegenheit die An- sicht festgehalten, daß es nicht rathlich sei, die Polizeigewalt mit den schwankenden Theorien des Tages um- zubilden, und daher in das neue Strafgesetzbuch eine Reihe Amendements aufgenommen, die auf das gegen-

wärtige System berechnet sind; dieselben wurden auch in der andern Kammer gutgeheißen und die Commission konnte auf die neuen Vorschläge nicht eingehen, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, ohne wissent- liche Veränderungen jenes Gesetzes zu verlangen, ehe nur das Gesetz selbst publicirt ist. In Beziehung auf die materiellen und, wie es scheint, überwiegenden Gründe verweise ich auf den Commissionsbericht selbst und erlaube mir nur noch zu bemerken, daß es, abge- sehen von allem Andern, sehr bedenklich wäre, an dem Geschäftsmechanismus wesentliche Aenderungen vorzu- nehmen in einem Augenblicke, wo verschiedene sehr durchgreifende und weit umfassende Gesetze in's Leben treten sollen, wo also die Behörden mit dem Studium dieser neuen Vorschriften sehr beschäftigt sind, und es zu doppelten Schwierigkeiten und Verwicklungen führen müßte, wenn man zu gleicher Zeit auch die Geschäfts- formen ändern und die Competenz neu reguliren wollte.

Mehr im Allgemeinen zu sagen, scheint nicht nöthig; daher ich der hohen Kammer anheim stelle, ob auf die einzelnen Punkte der Adresse übergegangen werden wolle.

Die Kammer geht nunmehr zu den einzelnen Punkten über.

Zu 1

wird nichts bemerkt, und der Commissionsantrag auf Nichtbeitritt angenommen.

Zu 2.

Hofgerichtspräsident Obkircher: In Beziehung auf diesen Punkt erkenne ich allerdings an, daß die Bestim- mung des Betrags der Alimentation von Seite der Ge- meinden oder öffentlicher Kassen für vermögenslose un- eheliche Kinder durch die Verwaltungsbehörde zu ge- sehen habe, da die diesfällige Alimentationspflicht selbst aus dem öffentlichen Rechte abfließt.

Wird aber Jemand als Vater eines unehelichen Kin- des, weil er dasselbe in gesetzlicher Form anerkannt hat, oder weil er richterlich für den Vater erklärt wurde, auf Alimentation des Kindes belangt, so erscheint nach meiner Ansicht sowohl Gegenstand, als Grund des An- spruchs rein privatrechtlich, und ich vermag nicht ein-



zusehen, warum in solchem Falle das Gericht zwar über die Pflicht, Alimente zu reichen, nicht aber auch über den Umfang oder das Maß dieser Verbindlichkeit zu erkennen haben sollte.

Selbst das Organisationsedict von 1809 läßt in erster Instanz das Amt in seiner Eigenschaft als Richter sowohl über die Alimentationspflicht als über den Betrag derselben erkennen.

Die Bestimmung im Art. 8 des Organisationsedicts Beilage Lit. D. ist folgende:

„Ausnahmsweise steht den Kreisdirectorien bei entstehenden Streitigkeiten die Entscheidung zu“ ic.

d) über die Bestimmung des Betrags der Alimentengelder für uneheliche Kinder (nicht aber über die Schuldigkeit zur Alimentation) auf entstehende Beschwerden über die richterlichen Ansätze eines Amtes.“

Hiernach sollen aber in zweiter Instanz zwei verschiedene Behörden eintreten. In Bezug auf die Schuldigkeit geht das Rechtsmittel an das Hofgericht, und in Beziehung auf die Ermessung des Betrags an das Kreisdirectorium.

Ich glaube, diese zweierlei Rechtsmittel sind ganz überflüssig und verschleppen die Sache nur; ich bin daher der Meinung, daß die Hofgerichte über Beides erkennen sollen. Man wird das Hofgericht um so mehr für geeignet dazu halten, als es auch über Alimentation und dessen Maß nach den Bestimmungen des Landrechts zwischen Eltern und ehelichen Kindern ic. zu entscheiden hat. In Beziehung auf diesen Punkt wünsche ich, daß der Adresse beigetreten werden möchte.

Geh. Rath v. Reck: Der Commissionsbericht hat diesen Zweifel selbst herausgehoben und ihn auch zu beiderseitigen gesucht.

Es ist nämlich bei Weitem meistens der Fall, daß Väter solcher unehelichen Kinder die Vaterschaft überhaupt nicht läugnen, oder wenn sie auch Anfangs geläugnet haben, das Zusammenleben mit der Mutter des Kindes von der Art gewesen ist, daß über die Vaterschaft kein Zweifel erhoben werden kann, so daß also

auch die Verpflichtung zur Alimentation von ihm anerkannt werden muß; allein dieses sind in der Regel Leute, welche wenig oder gar nichts besitzen, und wenn sie auch in ihrem natürlichen Rechtsgeföhle sich anheischig machen, die nöthigen Beiträge zu leisten, so geben eben diese Beiträge entweder gar nicht oder doch nicht regelmäßig ein, weil sie das, was sie verdienen, zu ihrer eigenen Lebensucht aufbrauchen und es auf Zwangsmaßregeln ankommen lassen. In solchen Fällen muß für das Kind gesorgt werden und dies thut die Polizei in derselben Weise, wie sie auch für die übrigen unehelichen Kinder einschreitet, deren Väter gar nicht bekannt sind. Soll die Polizei mit Regulirung, beziehungsweise der Anweisung der Alimentengelder zuwarten, bis der Richter sich über die Alimentenpflicht ausgesprochen hat, so werden die Kinder Nichts bekommen; denn sie können nicht vor den Richter treten und die leichtsinnigen, in der Regel von allen Mitteln entblößten unehelichen Mütter werden auch keinen Proceß durchführen.

Es ist daher der einfachste Weg, daß die Polizei die Alimente regulirt und den Rückersatz an den unehelichen Vater fordert, nöthigenfalls denselben durch den Richter zur Zahlung anhalten läßt. Dieses ist der einfache Gang, der bisher eingehalten wurde, er hat zu keiner Klage Anlaß gegeben und die Verbesserungsvorschläge dürften wohl auf Umwege, aber nicht zum Ziele führen.

Es mag vielleicht vorkommen, daß ein unehelicher Vater, der sich in bessern Vermögensverhältnissen befindet, anfänglich mit der Vaterschaft die Alimentationspflicht läugnet und vom Richter in letztere verfällt wird, und da mag es denn zuweilen kürzer sein, daß der Richter zugleich auch die Größe der Alimente bestimme; das wird aber ein sehr seltener Fall sein und kann keinen Grund abgeben, die hergebrachte, auf Erfahrung gebaute Ordnung umzuwerfen. Ueberhaupt bin ich der Meinung, daß man die Thätigkeit der Richter und Verwaltungsbehörden nicht allzuungütlich in Formen einzwängen darf. Es ist ohnehin viel leichter, sich durch mechanische Einhaltung des Formwesens der Verant-



wortlichkeit zu sichern, als das Recht gegen die offenen und verdeckten Angriffe seiner Gegner aufrecht zu erhalten und man sollte den Behörden diesen Kampf nicht erschweren und ihnen dadurch eine gewisse Gleichgültigkeit gegen das Recht selbst aufbringen. Wir haben in dieser Beziehung in der Beweistheorie im Strafverfahren und neuerlich in den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung vielfache Erfahrungen gemacht und sollten, während wir uns bemühen, jenen Nachtheil durch die neuen Gesetze zu beseitigen, nicht in den nämlichen Fehler bei den Administrativsachen verfallen.

Geh. Rath Vogel: Die Frage über die Trennung der Justiz von der Administration scheint mir auf den vorliegenden Gegenstand keinen Einfluß zu haben, weil es sich hier von einem Gegenstande handelt, der bis jetzt von Justiz- und Verwaltungsbehörden getrennt behandelt worden ist.

Wenn man sich im Allgemeinen die Frage stellt, ob über die Alimentation unehelicher Kinder die Gerichts- oder die Administrativbehörden verfügen sollen, so ist ein Unterschied zu machen zwischen den Fällen, in denen ein unehelicher Vater auf Alimentation belangt wird, und denen, in welchen eine öffentliche Kasse eintreten soll, weil entweder kein unehelicher Vater anerkannt oder bekannt ist, oder weil ein solcher keine Mittel hat.

In der letztern Beziehung, wo es sich davon handelt, ob und wie viel eine öffentliche Kasse, Gemeinde- oder Staatskasse, beitragen soll, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Verwaltungsbehörden darüber zu verfügen haben. In der andern Beziehung aber, wo eine Mannsperson von der unehelichen Mutter auf Alimentationsbewilligung oder auf Vaterschaftserklärung belangt wird, ist nach meinem Dafürhalten der Gegenstand gerichtlicher Natur, und es ist ganz abnorm, daß hier über zwei verschiedene Behörden urtheilen sollen, die eine über die Pflicht, die andere über den Betrag.

Wenn ich aber dessen ungeachtet mich für den Commissionsantrag erkläre, daß zur Zeit hierin nichts geschehen soll, so habe ich den Grund, weil nach meiner Meinung der ganze Gegenstand über die unehelichen

Kinder, über ihre Ernährung, über die Vaterschaft, und über Alles, was damit zusammenhängt, einer umfassenden Abänderung und Verbesserung bedarf. Es muß hier von Grund aus geholfen werden.

Ich bin überzeugt, daß es schon geschehen wäre, wenn nicht die anderen großen und wichtigen Gesetzgebungsarbeiten die ganze Zeit des Großh. Justizministeriums in Anspruch genommen hätten. Ich kann meine Stimme nicht dazu geben, daß nur ein kleines Stück eines so wichtigen, umfangreichen und schwierigen Gegenstandes abgeändert werde, ich halte dies nicht der Mühe werth.

Die Kammer beschließt dem Commissionsantrage gemäß der Ziffer 2 der Adresse nicht beizutreten.

Ziffer 3.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich muß nur gegen den Commissionsbericht bemerken, daß, so viel ich mich aus den Commissionsverhandlungen erinnere, es nicht die Absicht der Commission war, diesen Gegenstand als nicht privatrechtlich und nicht vor die Gerichte gehörig zu erklären. Der Grund des Nichtbeitritts der Commission war vielmehr der, daß zur Zeit so viele neue Gesetze erscheinen, daß es nicht rathlich sei, dieselben noch mehr anzuhäufen, sondern besser, die Einführung dieser neuen Gesetze abzuwarten und dann erst neue Anträge zu stellen.

Geh. Rath v. Neck: Ich habe die Beschlüsse der Commission wiedergegeben, wie sie gefaßt worden sind, und die Gründe dazu lagen keineswegs in der Betrachtung, daß wir dormalen genug neue Gesetze haben, sondern sie beruhen auf einer sorgfältigen Prüfung des gegenwärtigen Organismus und der Ueberzeugung, daß er besser ist, als der neu vorgeschlagene. Der Bericht hat die Ansicht der Commission, so weit es für den Zweck nöthig schien, entwickelt, und es wird wohl Niemand, weder jetzt, noch in Zukunft, das von dem Herrn Redner bezeichnete Anerkenntniß darin finden.

Geh. Rath Vogel: Wenn man sich an das Wort „Abwesenheitsproceß“ hält, so möchte man geneigt sein, diesen Gegenstand den Gerichten zuzuweisen; allein hier ist das Wort „Proceß“ nicht so verstanden, sondern



es handelt sich hierbei von den Verfügungen, welche notwendig sind in Beziehung auf das Vermögen eines Abwesenden und überhaupt von der Obföge, die von Staatswegen eintreten muß, wenn Jemand abwesend ist, ohne daß von ihm selbst die Anordnung vorliegt oder eingeholt werden kann, wie es mit seinem Vermögen gehalten werden soll. Dieser Gegenstand ist einer von denjenigen, die dem s. g. Rechtspolizeigebiet angehören, und es ist natürlich, daß bei der Trennung der Justiz von der Administration die Frage entsteht, wie es überhaupt mit den Gegenständen werden soll, welche rechtspolizeilicher Natur sind. Hierin wird Etwas im Allgemeinen und umfassend geschehen müssen; denn während der Vereinigung der Justiz- und Verwaltungssachen bei unseren jetzigen Amtsbehörden hat man nicht nöthig gehabt, große Untersuchungen anzustellen, wohin die rechtspolizeilichen Sachen eigentlich gehören; solche Untersuchungen müssen aber jetzt näher angestellt werden, und die Trennung der Justiz von der Administration muß auf das Gebiet der Rechtspolizei einen bedeutenden Einfluß haben. Dieses wird aber nicht allein in Bezug auf einzelne Gegenstände in Betracht gezogen, es wird die Frage im Allgemeinen einer genauern Erwägung unterworfen werden müssen.

Rückfichtlich der Abwesenheitsprozesse kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn dabei ein Streit entsteht, welcher privatrechtliche Fragen betrifft, hierüber die Gerichte zu entscheiden haben. Wenn es sich aber im Allgemeinen von der Obföge handelt, die von Staatswegen für die Abwesenden eintritt, so finde ich, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichtstatter, daß der Gegenstand nicht gerichtlicher Natur ist, sondern daß er der Rechtspolizei angehört, und finde daher keinen Grund auszusprechen, die Sache solle dem Gericht überwiesen werden.

Hofgerichtspräsident Döcker: Ich war durchaus nicht der Meinung, daß diese ganze Materie den Gerichten zugetheilt werden soll. Was die Vorsorge für das Vermögen des Abwesenden anlangt, so gehört dies den Verwaltungsbehörden zu; allein die Entscheidung über die fürsorgliche und endgültige Einweisung der

mutmaßlichen Erben in das Vermögen des Verschollenen, welche Nutznießung, beziehungsweise Eigenthum von demselben zur Folge hat, betrifft nach meiner Meinung einen rein privatrechtlichen Gegenstand. Den Ausspruch über diese Frage möchte ich den Gerichten um so mehr zuweisen, als dieselbe mit andern Rechtsfragen im Zusammenhang steht. Man kann streiten, welche Verwandte am Tage, wo der Abwesende vermißt wurde oder von ihm die letzte Nachricht einlief, seine Erben waren, und ob sich darunter nicht unwürdige befinden. Solche Fragen sind nicht durch die Verwaltung zu entscheiden, sondern gehören dem Privatrechtsgebiete an.

Das Nämliche gilt für die Mundtödmachung und Entmündigung. Auch hier glaube ich, daß dasjenige, was die Vorsorge für das Vermögen betrifft, rein Gegenstand der Administration oder der Rechtspolizei ist; allein die Frage, ob Jemand seiner Rechtsfähigkeit verlustig erklärt werden soll, gehört nur zur Entscheidung des Richters. Das versteht sich von selbst, daß dieser nicht nach der Civilproceßordnung verhandeln könnte, sondern daß ein eigenes Verfahren festgesetzt werden müßte.

Ich stimme daher dem Antrage der Commission nur zur Zeit bei, weil es gut sein wird, wenn man zuerst von der Einführung der neuen Geseze Erfahrungen sammelt, um alsdann erst weitere zweckmäßige Vorschläge machen zu können.

Geh. Rath Vogel: Aus dem was der verehrte Redner vor mir gesagt hat, geht hervor, daß man eben einen Unterschied machen muß, wie ich ihn vorhin schon angedeutet habe. Von allen rechtspolizeilichen Gegenständen können privatrechtliche Streitigkeiten entstehen, worüber dann die Gerichte zu entscheiden haben; hier ist aber von Sachen, die dem Rechtspolizeigebiet angehören, im Allgemeinen und ohne Einfluß auf privatrechtliche Streitigkeiten, die dabei entstehen können, die Rede.

Föhr. v. Göler d. Ä.: Ich glaube nicht, daß wir im Falle sind, den Gerichten von dem zu nehmen, für was sie bisher zuständig waren; wir discutiren nur darüber, ob und welche gegenwärtig den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Gegenstände den Gerichten zuzutheilen seien.



In dieser Beziehung glaube ich, daß man den Gerichten schon genug zugewiesen hat, was sie bisher noch nicht hatten, und den Administrativbehörden so viel genommen, daß es dabei sein Verbleiben behalten kann.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Nach der dermaligen Gesetzgebung steht die fürsorgliche Einweisung in das Vermögen eines Abwesenden der Verwaltungsbehörde zu, und damit bin ich nicht einverstanden.

Geh. Rath v. Neck: Der verehrte Redner vor mir dürfte sich vielleicht beruhigen bei dem, was der Herr Geh. Rath Vogel gesagt hat. Nur wenn kein Zweifel obwaltet, wer die mutmaßlichen Erben des Abwesenden sind, weist die Verwaltungsbehörde die Berechtigten in die Verwaltung oder den Genuß des Vermögens ein: ist diese Frage aber streitig, dann muß sie freilich provisorisch für die Interessen des Abwesenden sorgen, aber über das Erbrecht selbst entscheiden allein die Gerichte.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Nach dem zweiten Einführungsbedicte können die Gerichte nicht helfen, sondern der Kläger muß sich an die höhere Verwaltungsbehörde wenden, welche zu entscheiden hat. Es ist mir hierüber ein Fall bekannt, welcher bei dem Hofgerichte in Rastatt vorkam, wofür sich dasselbe aber incompetent erklärte.

Die Kammer genehmigt hierauf den Commissionsantrag, der Ziffer 3 der Adresse nicht beizutreten. Ebenso den gleichlautenden Commissionsantrag zu 4 und 5, wozu nichts erinnert wird, und verwirft somit die Adresse der zweiten Kammer.

Das Präsidium eröffnet die Discussion des Berichts des Geh. Rathes v. Neck über die weitere Adresse der zweiten Kammer, die Vorlage eines Polizeistrafgesetzes betreffend.

#### Ziffer 1.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Commissionsbericht geht von der Ansicht aus, daß es gar nicht möglich sei, ein passendes Polizeistrafgesetz zu geben. Diese Ansicht kann ich nicht theilen, und ich glaube, die Regierung wird sie auch nicht theilen; denn so viel mir bekannt, ist sie schon seit einiger Zeit mit dem Entwurfe

eines solchen Gesetzes beschäftigt. Auch in Württemberg ist ein Polizeistrafgesetzbuch gegeben worden. Ueberhaupt glaube ich, daß in einem constitutionellen Staat der Grundsatz: *nulla poena sine lege*, nicht nur bei den peinlichen, sondern überhaupt bei allen Straffällen gelten sollte, man müßte sonst zugestehen, die Polizei könnte eine geringere oder höhere Strafe nach Willkür allenthalben erkennen. Es wird nicht erforderlich sein, daß man alle die Verordnungen, deren Uebertretung mit Strafen bedroht ist, nach ihrer vollen Ausdehnung in einem Werk zusammenstellt; allein es wird nothwendig sein, zu classificiren, welche Uebertretungen mit so oder so viel Strafe zu belegen seien. Lediglich der Willkür der Polizeibehörden wird man es nicht überlassen dürfen, in der Strafe höher oder tiefer zu greifen. Bis jetzt hatten sie die Befugniß, bis auf vier Wochen Gefängniß zu erkennen; allein es gibt auch polizeiliche Uebertretungen, wofür ein Tag Gefängniß viel zu hart wäre und eine Geldstrafe hinreicht.

Wir haben viele Polizeiverordnungen, worin gar keine Strafe bestimmt, sondern nur im Allgemeinen bei Straßvermeidung ein Gebot oder Verbot enthalten ist. Ich würde es aber für angemessener erachten, daß für jede polizeilich strafbare Uebertretung die dafür angemessene Strafe durch ein Gesetz absolut oder wenigstens relativ fest bestimmt angedroht werde. Auch wird es nothwendig sein, Bestimmungen zu treffen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Behörden ermächtigt sein sollen, Polizeistrafverordnungen zu erlassen. Jetzt gibt der Bürgermeister, das Bezirksamt, die Kreisregierung Verordnungen, ohne daß durch irgend ein Gesetz ausgesprochen ist, in welchen Fällen ihnen eine solche Befugniß zusteht. Wir haben ferner Polizeiverordnungen, die veraltet sind und oft zu Lächerlichkeiten führen. Ich erinnere mich zum Beispiel, daß eine Verordnung, die vor hundert Jahren erschien, von dem Kreisdirectorium republicirt wurde; es ist die Verordnung, wie viel Gäste zu Hochzeiten und Kindstaufen geladen und wie viele Platten aufgetragen werden dürfen. Es wurde von allen Seiten dagegen remonstrirt, worauf sie zurückgenommen wurde. Ähnliche Verordnungen bestehen noch mehrere.



Ich halte es daher nicht nur für gut, sondern für nothwendig, daß wir ein Polizeistrafgesetz erhalten.

Reg. Comm. Ministerialdirector Kettig: Allerdings beschäftigt sich die Regierung schon lange mit Abfassung eines Polizeistrafgesetzes; allein gerade das Unternehmen dieser Arbeit hat auch eine Befürchtung bestätigt, welche früher obgewaltet hatte und von Ihrer verehrlichen Commission getheilt wird, nämlich die Befürchtung, daß ein solches Polizeistrafgesetz deshalb schwierig werden möchte, weil bekanntlich ein Theil der Polizei als Localpolizei den Ortsbehörden, und der andere Theil den Staatsbehörden zufallen muß. Man hat sich insbesondere überzeugt, daß, wenn man für alle mögliche Fälle bestimmte Vorschriften geben wollte, man in eine wahre Casuistik verfiel, so daß im Grunde die Anwendung eines solchen Codex weit schwieriger sein würde, als die der einzelnen bestehenden Polizeiverordnungen.

Der wissenschaftlich gebildete, an tieferes Denken gewöhnte Mann, findet allerdings in einem Codex eine Erleichterung, dem Manne aber, welcher schon vor einem einigermaßen umfangreichen Buche erschrickt, ist ein solcher Codex eine wahre Calamität. Jeder, dem das gegen ihn ergangene Urtheil nicht angemessen erscheint, wird zu diesem Codex greifen. Man wird alsdann dahin gelangen, daß das Polizeiverfahren auch in bestimmte Processformen eingekleidet werden muß.

Es muß bei der Polizei so Vieles dem gesunden Menschenverstande überlassen, so häufig den Local- und subjectiven Verhältnissen der betreffenden Personen Rechnung getragen werden, daß ein solcher Codex, welcher in allen Fällen zur Richtschnur dienen könnte, in der That ein Werk der höchsten legislatorischen Weisheit wäre. Ich weiß zwar, daß in andern Staaten Polizeigesetzbücher bestehen, weiß aber auch, daß sie bald in der einen, bald in der andern Weise angewendet werden, indem man sich durch Interpretationen jeder Art zu helfen sucht. Insbesondere muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß die neuere Zeit uns mit einer Menge von Gesetzbüchern beglückt hat, und daß, wenn man die Zahl derselben vermehrte, um so mehr Veranlassung gegeben würde, gegen das positive Gesetz anzustoßen. Ich muß

daher wünschen, daß dieser Gegenstand der Zeit überlassen werden möge, welche ihn gewiß zur Reife bringen wird.

Oberforstrath v. Gemmingen: Bei dieser Veranlassung erlaube ich mir, auf einen von mir früher ausgesprochenen Wunsch aufmerksam zu machen, welcher aber damals nicht die Majorität der hohen Kammer erhielt. Derselbe betrifft die Erlassung eines besonderen Jagdpolizeigesetzes. Ich beabsichtige damit nicht nur den Schutz der Jagdberechtigten, sondern auch den der übrigen Staatsangehörigen. Es ist ein solches Gesetz nöthig, um die vielen beiderseitigen Differenzen, welche bei den höhern Behörden nunmehr meistens unerledigt liegen bleiben, zu entscheiden, und um so mehr geboten, als viele Jagdvergehen durch das neue Strafgesetz der Polizei zugewiesen sind. Ich wiederhole daher diesen Wunsch.

Geh. Rath v. Reck: Man kann freilich nicht über jede mögliche Unregelmäßigkeit eine Verordnung erlassen, sondern muß manches der Localpolizei anheim geben; allein auch sie kann nicht nach Willkür handeln, sondern muß erst verbieten oder gebieten, ehe sie straft, und gegen Uebergrieffe derselben sorgt die Gemeindeordnung, indem sie die Strafscompetenz der Bürgermeister in bestimmte Schranken weist. Was die Landespolizei betrifft, so bestehen, so weit es nothwendig ist, allgemeine Verordnungen, wonach sich nicht nur das Publicum, sondern auch die Behörden richten müssen, und wer dieselben näher prüft, wird finden, daß sie den rechtlichen Bürger in seiner freien Bewegung nicht stören und den unrechtlichen zwar mit den gebührenden Strafen bedrohen, allein keineswegs der Härte oder gar der Willkür bloßstellen.

Ich will nicht in Abrede ziehen, daß manche Verordnungen einer Modification bedarf, und die Commission hat auch hierüber einige Andeutungen gegeben, indem sie z. B. eine Vorschrift über die Benutzung der Wasserrechte nöthig hält, einen andern Fall hat der Oberforstrath v. Gemmingen so eben berührt. Hieraus folgt aber noch nicht, daß man die ganze Masse von Polizeivorschriften umarbeite, sondern nur, daß man da, wo



Gebreden zu Tage kommen, solchen abhelfe. Eine Zusammenstellung der bestehenden allgemeinen Polizeiverordnungen möchte eine willkommene Erscheinung sein, und sie kann einseitig von der Regierung, ja selbst von einem Privaten bearbeitet werden. Das ist aber nicht die Absicht der Adresse, sie will die Codification, sie verlangt, daß alle diese Verordnungen als Gesetzesvorschlag vorgelegt und der Abänderung und Zustimmung unterworfen werden, und stellt somit die Grundlagen, auf welchen unsere bürgerliche Ordnung beruht, in Frage. Man erinnere sich nur der mannigfaltigen, direct einander widersprechenden Ansichten über die Gewerbepolizei, Zunftwesen, Armenpflege, Fleisch- und Brodtaren, Marktordnung, Sanitätsvorschriften und viele andern, und man wird zugeben, daß es ungleich schwieriger und auf das Volksleben viel einflußreicher sein wird, diese Verhältnisse neu zu reguliren, als ein Strafgesetz und eine Strafproceßordnung zu Stande zu bringen, woran wir denn doch jetzt fünf Jahre und länger arbeiten.

Generallieutenant v. Freystedt: Mir ist der doppelte Antrag der zweiten Kammer nicht ganz klar geworden, weshalb ich um einige Aufklärung bitten muß. Der erste Antrag nämlich verlangt ein Polizeistrafgesetzbuch, der zweite Antrag aber geht auf Ueberweisung der Polizeistrafachen an die Gerichte. Wird nun dem zweiten Antrag stattgegeben, so wird der erste überflüssig werden; denn wo keine Polizei mehr existirt, ist auch kein Polizeigesetzbuch nöthig. Ich glaube aber, daß es nicht ganz rathlich wäre, die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit den Polizeibehörden zu entziehen.

Man hört zwar häufig, daß das Volk „mündig“ sei, und einer polizeilichen „Bevormundung“ nicht bedürfe. Dies mag allerdings der Fall sein, wenn die in neuerer Zeit häufigeren Versuche des Volkes, die ihm von der Regierung gesetzten Schranken zu überspringen, als ein Zeichen seiner Mündigkeit gelten können. Ich halte jedoch eine solche Annahme nicht für richtig und die Strafgewalt in den Händen der Polizeibehörden für nothwendig, weshalb ich mit voller Ueberzeugung dem Commissionsantrage beistimme.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß die Bemerkung des geehrten Herrn Sprechers in so fern als richtig anerkennen, daß allerdings ein Widerspruch darin liegt, wenn man die Polizeigewalt an die Gerichte weist und dann dennoch von einer Polizeigewalt spricht. Indessen soll doch die Competenz der Bürgermeister aufrecht erhalten werden, und nach lit. b ausnahmsweise ein Theil der Zuständigkeit der Staatsbehörden fortbestehen, eine Form, welche freilich den bisherigen Begriffen der Polizeigewalt nicht entspricht.

Frhr. v. Göler d. j.: Die Adresse der zweiten Kammer will, wie mir scheint, den Polizeibehörden nur das Recht, Straferkenntnisse zu geben, entziehen, dagegen im Uebrigen die Befugnisse derselben nicht beschränken. Ich muß gestehen, daß der zweite Punkt der Adresse gerade derjenige ist, der in mir die meisten Bedenken erregt. Man hört zwar sehr häufig Klagen über die Gewalt der Polizei, und man nennt den Staat, wo eine solche noch wirkt, nur schlechtweg den Polizeistaat; allein gerade die Leute, welche die Polizei so ungern sehen, schreien am meisten über Mangel an derselben, wenn irgend einmal Etwas vorkommt, was sie hätte verhüten sollen und nicht verhindert hat. Die Wirksamkeit der Polizei kann nur dann von gutem Erfolg begleitet sein, wenn diese in Ansehen und Achtung steht, und man sich vor ihrem Arm gewissermaßen fürchtet. Dies wird aber bedingt durch die Befugniß der Polizeibehörden, Strafen auszusprechen; denn es wird Niemand in Abrede stellen, daß eine Behörde, welche Uebertretungen bloß anzeigen und nicht ahnden darf, in keinem Ansehen steht. Man betrachtet sie als eine sehr untergeordnete Stelle, welche, wenn sie einschreiten will, der nöthigen Wirksamkeit entbehrt. Ich glaube, gerade deswegen sollte man der Adresse nicht beitreten, weil man das meiste Gewicht darauf legen muß, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, innerhalb ihrer Competenz Strafen zu erkennen.

Ich erlaube mir nur noch wenige Worte über den ersten Punkt der Adresse hinzuzufügen, welcher die Abfassung eines Polizeistrafgesetzbuches betrifft.

Es gibt nichts Wandelbareres als die polizeilichen



Bestimmungen und Verordnungen. Wenn man daher einen vollständigen Polizeistrafcode ausarbeiten würde, so wäre derselbe vielleicht für ein Jahr zweckdienlich, müßte aber nach einem weiteren Jahre mit den wechselnden Verhältnissen Zusätze und Abänderungen erleiden. In einer Zeit von zwei Jahren wäre er größtentheils nicht mehr maßgebend, und Derjenige, welcher sich mit Polizeigesetzen zu beschäftigen hat, genöthigt, in den Regierungsblättern nachzusehen, welche Bestimmungen desselben geändert wurden, und welche noch gelten. Die Mühe also, welche die Abfassung eines solchen Gesetzes verursacht, entspräche durchaus nicht dem Zwecke, welcher dadurch erreicht würde.

Major v. Türkheim: Zu dem, was der Hr. v. Göler v. j. gesagt hat, muß ich noch hinzufügen, daß mich Gott behüten möge, in einem Lande zu leben, wo keine Polizei existirt, oder wo sie darauf beschränkt ist, die Angeberin von Uebertretungen zu sein, und keine Strafgewalt besitzt; ich glaube, eine solche Polizei würde nicht nur an Mangel an Achtung leiden, sondern an Ueberfluß von Verachtung.

Ein Gesetzbuch muß etwas Stabiles und Bleibendes sein. Ein Polizeigesetzbuch könnte aber diesen Charakter nicht haben, da die Polizeigesetze und Verordnungen der Natur der Sache nach nicht unwandelbar sind. Die Verordnung über die Anzahl der Gäste bei Hochzeiten und Kindstaufen, welche der Herr Hofgerichtspräsident Obfircher angezogen hat, ist mir nicht nur bekannt, sondern ich weiß sogar einen Fall, wo sie angewendet und Jemand darnach bestraft wurde. Dies war allerdings ein Mißgriff, beweist aber keineswegs die Nothwendigkeit eines Polizeistrafgesetzbuches. Die Handhabung der Polizei wird mehr nach dem gesunden Verstand als nach dem geschriebenen Buchstaben zu geschehen haben. Ein solches Gesetzbuch müßte entweder ganz kurz, oder sehr weitläufig abgefaßt sein; allein Beides würde dem Zwecke nicht genügend entsprechen.

Was das von dem Herrn Oberforstrath v. Gemmingen in Anregung gebrachte Jagdpolizeigesetz betrifft, so würde ich einen desfallsigen Antrag unterstützt haben.

Ein solches ist nothwendig, um den Uebergreifen von beiden Seiten vorzubeugen.

Die Kammer nimmt hierauf den Commissionsantrag an, dem ersten Punkte der Adresse nicht beizutreten.

Ziffer 2.

Geh. Rath v. Reck: Auch in anderen Staaten und namentlich in Frankreich sind die Regierungsbehörden, die Bürgermeisterämter und die Präfecturen nicht mit polizeilicher Strafgewalt ausgerüstet, sondern sie nehmen, wenn ein Vergehen vorfällt, darüber einen Act auf und geben die Sache zur Bestrafung in geringern Fällen an den Friedensrichter ab, bei größern Vergehen an das Polizeigericht. Mit dieser Einrichtung wird aber gerade, wenn man ein Gewicht darauf legt, daß nur Rechtsgelehrte entscheiden sollen, im Vergleich mit unsern Einrichtungen Nichts gewonnen, da die Friedensrichter in der Regel keine Rechtsverständige und die Polizeigerichte nur mit drei rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, während bei uns die Beamten stets aus der Zahl praktisch gebildeter Juristen genommen und ebenso die Kreisregierungen aus solchen ergänzt werden. Ueberhaupt scheint es zweckmäßig, diesen Verwaltungsbeamten die Abwandlung der Polizeivergehen zu überlassen, weil sie mit den Verhältnissen, um die es sich gerade handelt, vollständig vertraut sind, also das Vergehen, nicht nur nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geist des Gesetzes beurtheilen werden.

Die Kammer nimmt hierauf den Commissionsantrag an, den Beitritt zur Ziffer 2 der Adresse zu versagen und verwirft somit die ganze Adresse.

Der Tagesordnung gemäß erstatter Prälat Hüffel Namens der Petitionscommission den Bericht über das Gesuch des Bezirksrabbiners Fürst in Heidelberg, die Kammer möge die hohe Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs angehen, welcher die möglichste Aufhebung des Unterschiedes zwischen der Eidesleistung der Christen und derjenigen der Israeliten bezweckt.

Beil. No. 320.

Prälat Hüffel fügt seinem Berichte mündlich bei: Ich habe die einzelnen Punkte, welche der Petition zu Grunde liegen, nicht besonders herausgehoben, was die



Commission auch nicht für nothwendig gehalten hat. Es ist darin im Allgemeinen von der Emancipation der Juden die Rede, und auf diese hin will der Petent, daß eine andere Eidesleistung stattfinde, diese Bedingung ist aber noch nicht erfüllt, also kann von der davon abhängigen Willfährung des Gesuchs noch nicht die Rede sein.

Bei der Abstimmung wird der Antrag zur Tagesorde

nung überzugehen, genehmigt, und somit die öffentliche Sitzung, die sich in eine geheime verwandelt, geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:  
Karl Frhr. v. Göler.  
F. v. Kettner.

Öffentliche Sitzung

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to its low contrast and orientation.]*